



Generalzolldirektion



Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn

Per E-Mail:

info@nationale-stelle.de

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Bundesstelle
Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden

DIREKTION I
**Personal,
Organisation und
Maritime Aufgaben**
BEARBEITET VON:

DIENSTORT:
Am Propsthof 78a
53121 Bonn

TEL 0228 303-16285
FAX 0228 303-99200
MAIL DI.gzd@zoll.bund.de
DE- DI.gzd@zoll.de-mail.de
MAIL

POSTANSCHRIFT:
Postfach 12 73
53002 Bonn

www.zoll.de

DATUM: 5. Juni 2019

BETREFF **Stellungnahme zum Besuchsbericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter beim Zollfahndungsamt Frankfurt am Main;**
Ihr Besuch des Zollfahndungsamtes Frankfurt am Main vom 28. August 2018

BEZUG Ihr Schreiben vom 31. Januar 2019
- Gz.: 22/2/18 -

GZ **O 1500-2018.00120-DI.B.11a (201900119645)**
(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezugsschreiben übersandten Sie den Bericht über den Besuch des Zollfahndungsamtes Frankfurt am Main mit der Bitte um Stellungnahme. Das Zollfahndungsamt Frankfurt am Main hat sich zu den aufgeworfenen Feststellungen und Empfehlungen wie folgt erklärt.

Zu B I Rauchmelder:

Über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) erfolgte im Dezember 2018 eine Anfrage hinsichtlich der Rauchmeldeproblematik in Gewahrsamszellen. Die BImA leitete die Anfrage an den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBiH) weiter. Auf erneute Anfrage im April 2019 durch das Zollfahndungsamt teilte der LBiH mit, dass die Gewahrsamszellen zu den in § 14 Abs. 2 Nr. 2 der Hessischen Bauordnung genannten Aufenthaltsräumen zählen (Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen

schlafen) und daher mit mindestens einem Rauchmelder auszustatten sind. Das Ergebnis wurde der BlmA am 10. April 2019 mit der Bitte, Rauchmelder in den Gewahrsamsräumen des Zollfahndungsamtes Frankfurt nachzurüsten, mitgeteilt. Daraufhin teilte die BlmA mit, einen Begehungstermin mit einem Vertreter des Vermieters durchführen zu wollen. Bislang erfolgte jedoch keine Terminsetzung. Seitens des Zollfahndungsamtes wurde auf die Dringlichkeit hingewiesen und eine Begehung durch die BlmA für die erste Junihälfte 2019 in Aussicht gestellt.

Zu B II Gewahrsamsbuch:

Die Zuständigkeit für die Kontrolle des Gewahrsamsbuches liegt beim Beauftragten für Eigensicherung. Die Kontrolle erfolgt einmal im Quartal und wird dokumentiert.

Zu B III Toilette:

Die Toilettenanlage und das im gleichen Raum befindliche Waschbecken wurde im Dezember 2018 erneuert.

Sobald die fehlenden Rauchmelder installiert wurden, werde ich Sie unaufgefordert darüber informieren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag